

Zum Beweis der folgender Tatsache stelle ich Beweisantrag:

Die Gießener Justizbehörden, unter anderem und insbesondere Amtsgericht, Staatsanwaltschaft und die von ihr beaufsichtigte bzw. eingesetzte Hilfsbehörde der Polizei haben mehrfach das Grundrecht auf Meinungsfreiheit missachtet und entgegen diesem Festnahmen und Beschlagnahmen durchgeführt, Anklagen erhoben oder Urteile gesprochen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und anderer Gerichte zum Grundrecht auf Meinungsfreiheit haben sie dabei ignoriert, obwohl diese in den Verfahren benannt wurden. Damit haben sie bewusst gegen das Grundgesetz verstossen, unter anderem dem Art. 5, Abs. 1: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

Begründung

In mehreren Fällen sind Ermittlungsverfahren gegen Personen eingeleitet worden, die politische Kritik an Polizei oder PolitikerInnen äußerten. Dabei wurden Beleidigungstatbestände willkürlich konstruiert, ob diese weder aus dem konkreten Fall ableitbar sind noch der herrschenden Rechtsprechung und Auslegung des Grundrecht auf Meinungsfreiheit entsprechen. Diese systematische Missachtung der Verfassung löst den Fall des § 147 der Hessischen Verfassung aus: „Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.“ Dieser Beweisantrag ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil es hier um Widerstandshandlungen gegen verfassungswidrige Handlungen von Justizbehörden geht. Die Taten sind daher keine Straftaten – jenseits der Frage, welche Personen sie ausgeführt haben. Als konkrete Beispiele werden die Umdeutung des mit Kreide gemalten Spruches „Fuck the police“ als Individualbeleidigung eines konkreten Polizisten samt nachfolgender Wiederholungen solcher Bewertung, die Konstruktion einer Beleidigung nach einer Tätlichkeit einer Politikerin am 23.8.2003 und die Verfolgung der öffentlichen Kritik am lügenden CDU-Stadtverordnetenvorsteher Gail benannt.

Der Ablauf

Zur Erhellung des Hintergrundes der „Tat“ sei aus einem Flugblatt zitiert, das als Demonstrationsaufruf verteilt wurde:

„Out of Control“ hieß es vom 31. Juli bis zum 10. August in Köln. Die sechste Auflage des antirassistischen Grenzcamps baute auf den Poller Rheinwiesen seine Zelte auf. Eine Hauptforderung des Camps ist das Recht auf globale Bewegungsfreiheit. Das Camp wendet sich gegen Rassismus, Ausgrenzung, globale Migrationspolitik, Kontroll- und Überwachungstechniken, gegen Abschiebe- und Lagerpolitik, ... – kurz gesagt geht es um die Demontage von Herrschaftsverhältnissen insgesamt. Am 9.8.2003 stürmten über 2500 PolizistInnen das 6. antirassistische Grenzcamp auf den Poller Wiesen. Bei dem brutalen Polizeieinsatz wurden über 350 Menschen in Gewahrsam genommen. Damit hat die Kölner Polizei die Forderung der gleichzeitig stattfindenden Neonazidemo nach Auflösung des Camps faktisch in die Tat umgesetzt. Auch aus Gießen und Umgebung waren zahlreiche Camper angereist, ihnen stand unter anderem die Licher Bereitschaftspolizei gegenüber, die nicht gerade durch Besonnenheit und Zurückhaltung auffiel. Deshalb möchten wir uns heute symbolisch mit dem Kölner Grenzcamp solidarisieren und der Polizeigewalt eine klare Absage erteilen.

Eine der vielen Demonstrationen gegen die brutale Räumung des Grenzcamps fand an der Kaserne der in Köln als Prügeltruppe beteiligten II. Hessischen Bereitschaftspolizei in Lich statt. Andere Demonstrationen liefen u.a. in Heidelberg, Hannover, Goslar, München, Berlin, Kiel, Bochum, Freiburg, Köln, Hamburg, Frankfurt, dem Wendland, Leipzig, Göttingen, Bielefeld und Bremen. Es war also offensichtlich eine bundesweit angelegte Protestaktion aus Anlass der Kölner Ereignisse und richtete sich gegen den dortigen Polizeieinsatz bzw. die beteiligten Kräfte.

Am 16.08.2003 trafen sich ca. 15 bis 20 DemonstrantInnen in Lich, um eine als Demonstration angemeldete „Inspektion“ der dort kasernierten Bereitschaftspolizei durchzuführen. Mitten in der Fußgängerzone wurde ein Theaterstück aufgeführt. Flugblätter verteilend gingen die DemonstrantInnen, begleitet von zwei Streifenwagen, einem Zivilfahrzeug und vier Polizisten zu Fuß, auf direktem Weg zur Polizeikaserne. Hinter den Zäunen der Bereitschaftspolizei wurden sie schon von sichernden, filmenden und fotografierenden PolizistInnen erwartet. Dort fand auch die Abschlusskundgebung statt, auf der sich die DemonstrantInnen in mehreren Redebeiträgen mit der Räumung des Grenzcamps und der Abschaffung von Herrschaft im allgemeinen sowie der Polizei im Besonderen beschäftigten. Nach geraumer Zeit und einer kleinen Theateraufführung begannen verschiedene Personen, den Vorplatz der Kaserne mit Kreide zu bemalen. Das geschah sichtbar spontan, die ersten steckten mit ihrem Malen die nächsten an, die aber selbständig handelten und selbstausgedachte Parolen

kreuz und quer über den Platz malten. Die zur Begleitung der Demonstration eingesetzten Polizisten hockten auf der Bordsteinkante und kümmerten sich nicht weiter um die Demonstranten.



Abb.: Kreidemalende und desinteressierte Polizisten am Rande. Hinten rechts der vermeintlich beleidigte Koch.

Erst Tage später, während der Durchsicht der Videobänder, fiel einem der anwesenden Polizisten, Herrn Koch von der Polizeistation Grünberg, auf, dass der Kreidespruch „Fuck the police“ von einer Demonstrantin auf die Straße aufgetragen worden war. Er stellte Strafanzeige – nach Aktenlage auf Druck der offensichtlich an der Strafverfolgung interessierten Staatsanwaltschaft Gießen. Polizist Koch gehört nicht der II. Bereitschaftspolizei in Lich an, sondern damals zur Polizeistation Grünberg. Das ist daher von Bedeutung, dass angesichts der deutlich erkennbaren Zielrichtung der Aktion (gegen die bei der Kölner Gewaltaktion eingesetzten Polizeieinheiten) ausgeschlossen war, dass Polizist Koch gemeint gewesen sein kann, denn er war in Köln nicht beteiligt und gehört auch keiner Polizeieinheit an, die beteiligt war. Schon das hätte sicher zu einem Freispruch führen müssen – neben weiteren sicheren Rechtsinhalten wie Meinungsfreiheit und die in der Rechtsprechung geklärte Tatsache, dass „die Polizei“ als Ganzes nicht beleidigungsfähig ist. Dazu gibt es viele einschlägige Urteile, z.B. OLG Düsseldorf NJW 1981, 1522; BayOLG NJW 1990, 1742. Diese Rechtsprechung hat sogar Eingang in bekannte Strafrechtskommentare gefunden, z.B. Kindhäuser, LPK – StGB, §§ 185-200 Vorbemerkungen, Rn 4). Staatsanwaltschaft und Gerichte aber waren getrieben vom Verurteilungswillen und beeindruckten auf dem Weg dorthin mit bemerkenswerten Rechtsbeugungen und Erfindungen.

Interessensgeleitete Staatsanwaltschaft

Staatsanwalt Vaupel bedrängte den Polizisten Koch, die Strafanzeige zu stellen bzw. sich als beleidigt zu definieren. Offenbar ging der Vorgang gar nicht vom vermeintlich Beleidigten aus, sondern von der an Strafverfolgung interessierten Staatsanwaltschaft. Das ist rechtswidrig. Das Strafgesetzbuch hat den Vorbehalt der Anzeige beim Delikt der Beleidigung nicht deshalb eingefügt, damit die Gießener Staatsanwaltschaft auf Werbetour für Anzeigestellung gegen von ihnen unerwünschte Elemente geht.

Rechtsfehlerhaft ist zudem der Strafbefehl vom 6.2.2004. Er führt als Strafgegenstand nur das Schreiben der Worte „Fuck the police“ auf. Sodann wird behauptet, dieser Spruch sei „in Absprache mit weiteren Demonstrationsteilnehmern“ aufgetragen worden, so dass die Schreiberin auch für andere Parolen haftbar gemacht wurde. Ein Beweis dafür wird nicht angegeben, es ist auch kein weiterer in den Akten zu finden. Das von der Polizei aufgenommene Video wurde für den Strafbefehl nicht beachtet. Indirekt sagt der Strafbefehl somit sogar aus, dass „Fuck the police“ allein keine Beleidigung wäre. Auch nimmt der Strafbefehl keinerlei Stellung zu der Frage, ob „die Polizei“ überhaupt beleidigungsfähig ist. Das aber wäre naheliegend gewesen, weil die vorliegende Rechtsprechung und die vorliegenden Kommentare hier eine eindeutige Tendenz aufweisen, dass „die Polizei“ als Gesamtheit in keinem Kontext überhaupt beleidigungsfähig ist. Stattdessen wird die Schreiberin der Parole „Fuck the police“ für zahlreiche andere Parolen anderer TeilnehmerInnen mit der Strafe belegt ohne jeglichen Hinweis darauf, warum sie für diese verantwortlich sein soll. Es wird nicht einmal behauptet, dass z.B. in einer Demonstration alle Teilnehmenden für die Handlungen aller anderen verantwortlich gemacht werden können. Das wäre rechtlich auch nicht haltbar, hieße es doch, dass jede beliebige Person für Transparente, Rufe, Aussagen und Flugblatttexte anderer verantwortlich gemacht werden könnte, von denen sie nicht einmal wissen kann. Mit diesen Fragen aber setzt sich die Staatsanwaltschaft gar nicht auseinander. Der von ihr beantragte Strafbefehl wird vom Amtsgericht in der hier in Gießen typischen Manier des willigen Vollstreckens auch ausgestellt. Die Betroffene legte Widerspruch ein und es kam zum Prozess.

Gerichtete Justiz auf drei Instanzen

Im erstinstanzlichen Urteil des Amtsgerichtes Gießen wiederholte sich die rechtliche Bewertung aus dem Strafbefehl. Die Richterin am Amtsgericht Kaufmann stellte fest, dass „Fuck the police“ eine Beleidigung darstelle, aber nur im Kontext mit den anderen aufgebrachten Sprüchen (Urteil, Seite 3). Das wiederholt damit die Rechtsfehler im Strafbefehl. Im Gerichtsverlauf wurde allerdings eine veränderte Begründung präsentiert – offenbar waren die abstrusen Behauptungen der Staatsanwaltschaft der Richterin zu vage. Statt nun das Verfahren einzustellen und die Angeklagte freizusprechen, glänzte sie mit eigenen und neuen Erfindungen, die sie ebenso auf keinerlei Beweisführung, Aussagen oder Akteninhalte stützte. Die „Absprache mit weiteren Demonstrationsteilnehmern“ wurde nicht weiter behauptet, sondern eine gemeinschaftliche Handlung wurde daraus abgeleitet, dass „nahezu alle Demonstrationsteilnehmer“ nach einer Rede die Sprüche mit Kreide aufmalten. Das Polizeivideo wurde zur Überprüfung dieser Behauptung gar nicht beachtet, was überraschend ist, weil die Richterin ihre Annahme daran hätte leicht überprüfen können, da auf diesem die behauptete Rede auch zu sehen ist. Es ist bereits zu bestreiten, dass zeitgleiches Handeln schon als Beweis für eine gemeinschaftliche Tat ausreicht. Auch danach wären alle Teilnehmer einer Demonstration immer für alle Parolen, Spruchbänder und Reden verantwortlich, da diese ja auf der gleichen Demonstration zu hören bzw. zu sehen sind. Im konkreten Fall kommt aber hinzu, dass die Behauptung der Richterin Kaufmann, es sei zeitgleich mit dem Malen der Kreideparolen begonnen worden, im Verfahren in keiner Form überprüft wurde, obwohl es angesichts des vorliegenden Videos leicht möglich gewesen wäre. Hier entsteht der Verdacht, dass Kaufmann nicht nur einen unbedingten Verurteilungswillen hatte, sondern wusste, dass eine präzise Beweisaufnahme diese Verurteilung unmöglich gemacht hätte.

Ebenso wird im Urteil behauptet, dass sich die vermeintlichen Beleidigungen „erkennbar jedenfalls insbesondere auch auf die am Tattag während der Demonstration eingesetzten Polizeibeamten, unter ihnen

der strafantragstellende PHK Koch, als Einzelpersonen.“ beziehen. Für beides sind im Urteil keine Begründungen zu finden. Angesichts des beschriebenen, erkennbaren Ziels der Demonstration ist die Annahme von Kaufmann abwegig – ohne Begründung kann sie als bewusste Rechtsbeugung ausgelegt werden.

Gar nicht befasst hat sich das Gericht mit der Frage der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit sowie der Versammlungsfreiheit, denn die Tatsache, dass die Parolen im Rahmen einer Demonstration erfolgten, darf nicht gegen die Handelnden ausgelegt werden. Vielmehr ist dadurch ein doppelter, also erweiterter grundrechtlicher Schutz gegeben. Insofern stellt das Urteil des Amtsgerichts einen klaren Verfassungsverstoß dar – wie schon der Strafbefehl vorher.

Die Berufungsinstanz am Landgericht Gießen nun veränderte die rechtliche Bewertung in zentralen Punkten vollständig. Das war nötig, um den Verurteilungswillen weiter zu verwirklichen. Die bisherigen Tricks und Lügen von Staatsanwaltschaft und Amtsgericht waren nicht weiter aufrechtzuerhalten, denn in dieser Instanz wurde erstmals das Polizeivideo angeschaut. Daraufhin wurde klar, dass alle bisherigen Ausführungen zu der Frage gemeinschaftlicher Handlung falsch und die Ausführungen des PHK Koch zum Ablauf frei erfunden waren. Völlig eindeutig war zu erkennen, dass das Kreidemalen nicht nach der Rede begann, sondern zunächst eine Pause entstand, dann ein Theaterstück gespielt wurde und schließlich – nach und nach – verschiedene Leute ohne jegliche Absprache miteinander zu malen begannen. Offensichtlich war, dass die später Malenden durch die Beginnenden motiviert wurden, aber dann ohne weitere Rücksprachen einfach auch Kreide in die Hand nahmen und eigene Ideen für Parolen zu Boden brachten. Nach dem Zeigen des Videos hätte zwingend ein Freispruch erfolgen müssen – der ja ohnehin wegen der grundgesetzlich geschützten Meinungs- und Versammlungsfreiheit erforderlich war.

Dennoch blieb es bei der Verurteilung. Die Berufungsinstanz erkannte zwar nun an, dass es keinen nachweisbaren Zusammenhang zwischen den Kreideparolen gab, es hielt den Spruch „Fuck the police“ plötzlich auch einzelstehend für eine Beleidigung. Im Urteil ist hinsichtlich der Gründe für diese rechtlich abwegige Auffassung ausschließlich der Satz zu finden: „Die Angeklagte hat sich damit einer Beleidigung des Zeugen gem. § 185 StGB strafbar gemacht“. Eine Begründung oder ein Bezug des Wortes „damit“ ist im Urteilstext nicht erkennbar. Eine Auseinandersetzung mit der vorgebrachten Meinungs- und Versammlungsfreiheit, dem nicht beleidigenden Inhalt der Formulierung „Fuck the ...“ und der gar nicht beleidigungsfähigen Polizei als Ganzes ist im Urteil nicht erkennbar.

Ebenso fehlt eine schlüssige Begründung, warum „the police“ ausgerechnet den einzelnen Beamten PHK Koch meinte, der nicht einmal an der auf der Demonstration als Anlaß genommenen Polizeiaktion im August 2003 in Köln beteiligt gewesen ist. Im Urteil steht: „Die Aufschrift „Fücke the police“ richtete sich erkennbar gegen die neben den Demonstranten allein anwesenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten“ (Schreibfehler im Original). Worauf sich dieses „erkennbar“ stützt, ist im Urteil nirgends zu finden. Dass der Schriftzug vor der auch im Demonstrationaufruf als Ziel genannten Polizeikaserne aufgetragen wurde, wird nicht erwähnt. Warum die Betroffene mit einem Schriftzug vor dem Tor der Bereitschaftspolizei in Lich einen Herrn Koch von der Polizeistation Grünberg gemeint haben soll, erschließt sich nicht.

Das Zeigen des Videos machte noch etwas anderes deutlich: Herr Koch hatte gelogen – und zwar vor Gericht. Die von der Betroffenen gestellte Anzeige wegen Falschaussage vor Gericht wurde von der nur an der Verfolgung ihrer KritikerInnen interessierten Staatsanwaltschaft sofort eingestellt, obwohl die Sachlage völlig eindeutig war. Als Begründung führt die Staatsanwaltschaft an, dass die Behauptung des Polizisten Koch, die Kreidemalenden hätten nach einer Rede zu malen angefangen, für das Urteil nicht von Belang war. Das ist zum einen falsch, weil die gemeinschaftliche Tat ja gerade daraus abgeleitet wurde. Zum anderen ist hier die Rechtsbeugung und Strafverteilung im Amt deutlich zu erkennen, denn für eine Falschaussage vor Gericht ist es unerheblich, ob diese später im Urteil maßgeblich ist.

Die Revisionsinstanz, bei der das Urteil des Landgerichts angefochten wurde, übernahm nun wiederum die Argumentation der ersten Instanz. Erhellend ist dazu die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft vom 18.7.2004 zum Revisionsverfahren, das ohne mündliche Verhandlung ablief. Dort wird auf Seite 4 festgestellt, dass PHK Koch „sich durch den von der Angeklagten auf die Straße geschriebenen Satz beleidigt“ fühlte und dann hinzugefügt: „Diese Feststellungen rechtfertigen die Verurteilung wegen Beleidigung“. Hier behauptet der OStA, dass für eine Beleidigung ausreichend ist, wenn ein Polizeibeamter sich beleidigt fühlt. Diese Sichtweise scheint, so kommt der Verdacht auf, allen Verurteilungen der Instanzen zugrundezuliegen, denn tatsächliche Gründe für einen objektiven Beleidigungssachverhalt werden nirgends angeführt.

Das OLG hat im Revisionsurteil zunächst selbst festgestellt: „Allerdings bezieht sich diese Äußerung ebenso wie die festgestellten Äußerungen der Demonstration nicht auf bestimmte Personen. Sie erfasst grundsätzlich die Polizei als Kollektiv“. Nach dieser Feststellung hätte ein Freispruch zwingend folgen müssen. Dann aber fügt das OLG überraschend an: „Im Ergebnis kann diese Problematik jedoch vorliegend dahin stehen“. Dieser Satz ist eine Kernaussage der gesamten Verfahren. Die Fragestellung, ob überhaupt eine Beleidigung inhaltlich vorliegt und ob diese gegenüber einer beleidigungsfähigen Personengruppe erfolgte, wird von allen Instanzen gar nicht untersucht. Das OLG vermerkt dieses, wie beschrieben sogar, findet die Nichtbefassung mit einem Grundrecht (!) aber unwichtig. Vielmehr führt das OLG nun an, dass allein schon deshalb, weil die Demonstration vor einer konkreten Polizeikaserne stattfand, die Kollektivbezeichnung „the police“ auch und besonders konkrete Beamte meinen würde. Diese Rechtsauffassung würde einerseits bedeuten, dass negative Äußerungen nur noch erfolgen dürfen, wenn niemand, der damit in Verbindung gebracht wird, es je mitbekommen würde – das aber ist eine unzulässige, aller bisherigen Rechtsprechung widersprechende Auslegung zum Art. 5, Abs. 1 des GG. Außerdem gehört der von der Staatsanwaltschaft zum sich als beleidigt fühlend bedrängte Polizist Koch gar nicht zu dieser Polizeikaserne.

Bedeutungsvoll ist zudem, dass das OLG in seinem Revisionsbeschluss einen vom Landgericht ignorierten, d.h. nicht beschiedenen Hilfsbeweis Antrag als für das Urteil unbedeutend angesehen hat. Bedenkt man, dass mit diesem Antrag gerade der Beweis geführt werden sollte, dass die verhandelte Demonstration Teil bundesweiter Aktivitäten mit Demonstrationen an verschiedenen Standorten der Polizei war, so ist es geradezu abwegig, dass das OLG einerseits behauptet, die Demonstration hätte sich genau gegen eine Polizeikaserne allein schon deshalb gerichtet, weil sie dort örtlich stattfand, und andererseits feststellt, dass ein Antrag, der genau beweisen soll, dass mehrere Polizeikasernen und Städte Ort von Demonstrationen im selben Kontext waren, nicht von Bedeutung sein soll. Auch hier ist ein unbedingter Verurteilungswillen erkennbar, der strafrechtlich Rechtsbeugung im Amt darstellt.

Keine Instanz klärte die Bedeutung der Aussage von „Fuck the police“ – eine sicherlich bemerkenswerte Tatsache angesichts dessen, dass die drei Worte den Mittelpunkt des Geschehens bildeten. In der dritten Instanz wird sogar behauptet, „Fuck the police“ stamme aus der Fäkalprache. Es bleibt ungenannt, welche Sexualpraktiken die RichterInnen pflegen – immerhin sind ja welche vorstellbar, die mit Fäkalien in Verbindungen zu bringen sind. Aber die Behauptung, Geschlechtsverkehr sei grundsätzlich ein Umgang mit Fäkalien, kommt trotzdem etwas unaufgeklärt daher. Abgesehen davon ist aber auch mehr als fraglich, ob die wörtliche Übersetzung von „Fuck“ überhaupt sinnvoll ist, wenn es als Schimpfwort genutzt wird. Sowohl im amerikanischen wie auch im deutschen Sprachraum ist es besser mit „Verpiss Dich“ zu übersetzen. Das ist sogar im Geltungsbereich Gießener Rechtsprechung (angesichts eines wesentlichen Urhebers gerichteter Urteil zugespitzt als „Bouffiersches Recht“ betitelbar) bekannt, wie ein Kommentar des sicherlich eher justiznahen Kommentators der Gießener Allgemeinen vom 23.7.2005 zeigt.



Rechtliche Bewertung

Amts-, Land- und Oberlandesgericht verurteilen nacheinander die Angeklagte. Der Angeklagten gelingt es jedes Mal, die Begründungen der Vorinstanz vollständig zu widerlegen. Dennoch erfolgt kein Freispruch, sondern die Gerichte suchen – sichtbar krampfhaft – nach neuen Begründungen. Dabei schrecken sie auch vor Erfindungen nicht zurück. Angetrieben ist ihr Verhalten durch den Verurteilungswillen, d.h. wir finden hier klassische Fälle von gerichteter Justiz. Bei solchen Verfahren steht das Urteil vorher fest und folgt aus überlagernden Interessen aus herrschenden Kreisen. Aufgabe der Gerichte ist es, für das feststehende Urteil Begründungen zu basteln. Solche Rechtsprechung ist Rechtsbeugung im Amt, sie erfolgt systematisch und löst damit den Fall des § 147 der hessischen Verfassung aus. Da im konkreten Fall zudem zwei Grundrechte missachtet werden, die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit, ist der konkrete Rechtsbruch auch mit systematischen Verfassungsbrüchen verbunden, was diese Einschätzung verschärft. BVerfGE 82, 272 [281]: „Hält ein Gericht eine Äußerung fälschlich für eine Formalbeleidigung oder Schmähung, mit der Folge, daß eine konkrete Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entbehrlich wird, so liegt darin ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, der zur Aufhebung der Entscheidung führt, wenn diese darauf beruht. ... Da die Meinungsfreiheit nur in dem Maße eingeschränkt werden darf, wie es zum Schutz der persönlichen Ehre erforderlich ist, diese durch herabsetzende Äußerungen über unüberschaubar große Kollektive nach der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung der Strafgerichte aber nicht berührt wird, liegt in der Bestrafung wegen derartiger Äußerungen ein unzulässige Beschränkung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.“

Verstoßen wurde zudem gegen die Pflicht, unklare Tatbestände aufzuklären. Beschluß des BayObLG v. 20.10.2004 – 1 St RR 153/04: „Ist eine Äußerung nicht eindeutig, muß ihr wahrer Erklärungsinhalt aus dem Zusammenhang und ihrem Zweck erforscht werden.“ Noch deutlicher hat das der erste Senat des Bundesverfassungsgericht ausgedrückt: „Die Auffassung, daß nur das Äußern einer Meinung grundrechtlich geschützt sei, nicht die darin liegende oder damit bezweckte Wirkung auf andere, ist abzulehnen. Der Sinn einer Meinungsäußerung ist es gerade, ‚geistige Wirkung auf die Umwelt‘ ausgehen zu lassen, ‚meinungsbildend und überzeugend auf die Gesamtheit zu wirken‘ (Häntzschel, Hdb. DStR II, S. 655). Deshalb sind Werturteile, die immer eine geistige Wirkung erzielen, nämlich andere überzeugen wollen, vom Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt; ja der Schutz des Grundrechts bezieht sich in erster Linie auf die im Werturteil zum Ausdruck kommende eigene Stellungnahme des Redenden, durch die er auf andere wirken will. Eine Trennung zwischen (geschützter) Äußerung und (nicht geschützter) Wirkung der Äußerung wäre sinnwidrig. Die – so verstandene – Meinungsäußerung ist als solche, d.h. in ihrer rein geistigen Wirkung, frei; wenn aber durch sie ein gesetzlich geschütztes Rechtsgut eines anderen beeinträchtigt wird, dessen Schutz gegenüber der Meinungsfreiheit den Vorrang verdient, so wird dieser Eingriff nicht dadurch erlaubt, daß er mittels einer Meinungsäußerung begangen wird. Es wird deshalb eine ‚Güterabwägung‘ erforderlich: Das Recht zur Meinungsäußerung muß zurücktreten, wenn schutzwürdige Interessen eines anderen von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt würden. Ob solche überwiegenden Interessen (BVerfGE 7, 198 (210))

anderer vorliegen, ist auf Grund aller Umstände des Falles zu ermitteln.“ Nicht davon ist in Gießen geschehen: Weder die Prüfung verschiedener Bedeutungen, erst recht nicht die Annahme der für die Angeklagte günstigsten Möglichkeit des Inhalts der benutzten Formulierung, noch die Abwägung der verschiedenen Rechtsgüter. Das persönliche Wohlbefinden eines unbeteiligten und nachweislich nicht gemeinten Einzelpolizisten, der beiläufig von einem Kreidespruch mit allgemeiner Kritik an der Polizei als Ganzes erfährt, wird von von Gießener Gerichten höher angesehen als das Grundrecht auf Meinungsfreiheit.

Abb. Kommentar von Guido Tamme am 23.7.2005 in der Gießener Allgemeinen (S. 26).

Die Einstellung der Ermittlungen zur Falschaussage vor Gericht durch die Polizisten Koch ist mit rechtlich offensichtlich unhaltbaren Begründungen erfolgt. Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt und, weil eine Einstellung urteilsgleiche Wirkung entfaltet, ebenfalls der Rechtsbeugung im Amt. Da dieses Verhalten für die Gießener Staatsanwaltschaft typisch ist, regelmäßig vorkommt und systematisch zugunsten angezeigter Angehöriger der Obrigkeit und ihrer VollstreckerInnen erfolgt, kann die Staatsanwaltschaft Gießen insgesamt als Ort systematischer Rechtsbrüche angesehen werden, was den im § 147 der hessischen Verfassung beschriebenen Pflichtfall von Widerstand auslöst und zudem – aufgrund des gemeinschaftlichen und wiederholten bis systematischen Handelns – auch den §

129 des Strafgesetzbuches erfüllt. Die Gießener Staatsanwaltschaft ist, wie die schon genannten Gerichte, eine kriminelle Vereinigung.

Stand der Dinge am 14.9.2006

Die Betroffene hat Verfassungsbeschwerde eingelegt gegen die Verurteilungen und die Zurückweisung der Revision. Eine Entscheidung ist noch nicht gefallen.

- Mehr Informationen unter www.fuckthepolice-forever.de.vu.
- Aktenzeichen des Falles: 501 Js 506/04

Weitere Fallbeispiele aus der Beleidigungs-Hauptstadt Gießen

Fuck the police forever?

Das Urteil des Amtsgerichts, bestätigt durch Landgericht und OLG, löste in Gießen eine Flut von Polizeübergriffen gegen DemonstrantInnen, Straßentheater, Flugblattverteilungen, Ausstellungen usw. aus, zudem wurden etliche Ermittlungsverfahren eingeleitet seitens Polizei und Staatsanwaltschaft. Offenbar stärkten die offiziellen Rechtsbeugungen dort die Hoffnung, eine Vielzahl unerwünschter Personen mit Verfahren überziehen zu können. Die Polizei dehnte zudem Platzverweise, Beschlagnahmen und Attacken auf Demonstrationen vor dem gleichen Hintergrund aus. Angegriffen wurden Kreidemalereien und Spruchbänder, zudem die Ausstellung zur Dokumentation über Polizei- und Justizwillkür in Gießen. Mehrere Verfahren hatten vermeintliche Beleidigungen zum Inhalt:

- Ein T-Shirt mit Aufdruck verschiedener Versionen des Staatswappens (Adler) wurde beschlagnahmt und von Staatsanwalt Vaupel als Beweismittel asserviert.
- Ein Teilnehmer einer Demonstration erhielt eine Anzeige, weil er die Buchstaben ACAB auf den Fingern tätowiert hatte. Die Bedeutung ist umstritten, PolizistInnen sehen in den Buchstaben immer die Abkürzung für „All Cops are Bastards“ – warum auch immer PolizistInnen nur dieses denken können.
- Mehr wurden Verfahren eingeleitet, wenn der CDU-Stadtverordnetenvorsteher als Lügner bezeichnet wurde. Auch der Kreidespruch „Lügen haben galle Beine“ führte zu Anzeigen. Ein Verfahren war hier aber sicherlich nicht zu erwarten, weil dann hätte der Wahrheitsgehalt dieser Behauptung überprüft werden müssen – mit eher schlechten Karten für den CDU-Politiker und seine uniformierten BeschützerInnen (siehe www.luegen-gail.de.vu).
- Aus Protest gegen das „Fuck-the-police“-Urteil skandierten einige ZuhörerInnen genau diesen Satz mit dem Ergebnis, dass sofort weitere Verfahren eingeleitet wurden. Verfahren gab es auch gegen Personen, die den Satz mit Kreide auf den Boden malten. Am absurdesten war ein Verfahren gegen den Autor eines journalistischen Beitrags zu dem Prozess. Weil er als Überschrift „Fuck the police?“ wählte, wurde gegen ihn wegen Beleidigung ermittelt. Der Staatsanwalt behauptete dabei, dass das Fragezeichen den Inhalt des Satzes nicht verändern würde ...

Politikerin schlägt Demonstranten – zu Strafanzeige bedrängt

Nachdem am 23.8.2003 die Grüne Oberbürgermeisterkandidatin Angela Gülle einen Aktivistin aus dem sog. „Umfeld der Projektwerkstatt“ öffentlich prügelte, drängte die Polizei in Person des damaligen Staatsschutzbeamten und heutigen Personalratsvorsitzendem KOK Holger Schmidt zu einer Anzeige. Dieses geschah offensichtlich, um die Täterin zu schützen und den Geschlagenen kriminalisieren zu können. Tatsächlich verweigerte die Staatsanwaltschaft die Anklage gegen Gülle, während der Geschlagene für eine zum Zwecke der Strafverfolgung erfundene Beleidigung in drei Instanzen verurteilt wurde. Die gezielte Rechtsbeugung durch die Staatsanwaltschaft wird

Beweismittel

- Heranziehung der Verfahrensakten zum Prozess um „Fuck the police“ (Az. 501 Js 506/04)
- Heranziehung der Verfahrensakten zu den weiteren genannten Ermittlungen (u.a. 501 Js 8926/05)

Gießen, den Jörg Bergstedt, Angeklagter:

auch darin deutlich, dass diese in einem Fall ein öffentliches Interesse verneinte, im anderen bejahte, obwohl es definitiv der gleiche Vorgang war.

Die Verurteilung der vermeintlichen Beleidigung erfolgte in den beiden Instanzen vor dem Amts- und Landgericht in offensichtlich rechtsbeugender Art. Während Amtsrichter Wendel am 15.12.2003 die Behauptung aufstellte, die Beleidigung sei ausgerechnet durch das Zuschlagen der Politikerin bewiesen, weil PolitikerInnen ja nicht ohne Grund zuschlagen, trat vor dem Landgericht Gülle als einzige Belastungszeugin auf, da der Zeuge KOK Schmidt wegen fortgesetzter Falschaussagegefahr von der Staatsanwaltschaft selbst zurückgezogen wurde. Gülle könnte aber der Lüge überführt werden hinsichtlich ihrer Aussage, überhaupt am Ort des Geschehens gewesen zu sein. Die Richterin Brühl und ihre Kammer aber verurteilten trotzdem und erfanden dazu einen vor Gericht von keiner Person vorgebrachten und auch aus den Akten nirgends abzuleitenden Handlungsablauf. Sichtbar wurde wie bei Amtsrichter Wendel ein starker Verurteilungswille, der strafrechtlich als Rechtsbeugung im Amt zu werten ist. Missachtet wurden zudem die grundrechtlich geschützte Meinungs- und Kunstfreiheit. Das löst auch für diesen Fall die Widerstandspflicht des § 147 der hessischen Verfassung aus.

- Mehr im Kapitel 1: Gegen die Obrigkeit wird nicht ermittelt.

Der Fall Gail: Wer lügt, bleibt straffrei. Wer das kritisiert, wird verfolgt!

Mehrfach log der CDU-Stadtverordnetenvorsteher Dieter Gail bezüglich der Frage, ob er vorher gewusst hatte, dass am 27.3.2003 Polizei im Ratssaal anwesend war. Zuerst belog er die Stadtverordneten, dann die Presse und schließlich vor Gericht. Das Verfahren wegen Falschaussage wurde eingestellt – wie üblich bei der obrigkeitsschützenden Staatsanwaltschaft Gießen. In der Begründung zur Einstellung bezweifelt die Staatsanwaltschaft gar nicht, dass Gail die Unwahrheit gesagt hat, sie entschuldigte sein Verhalten nur mit mangelndem Überblick über die Lage. Obwohl selbst die Staatsanwaltschaft damit anerkannte, dass Gail gelogen hatte, eröffneten Polizei und Staatsanwaltschaft mehrere Ermittlungsverfahren gegen die Menschen, die die Lügen und Straftat von Gail öffentlich gemacht hatten – wegen Beleidigung. Diese offensichtliche Einschüchterung von KritikerInnen der Obrigkeit macht die Staatsanwaltschaft zu einem primitiven Verteidigungsinstrument von Herrschaftsinteressen. Da mehrere Strafverfahren gegen unterschiedliche Personen eingeleitet sowie eine Ausstellung zum Thema beschlagnahmt wurde, zeigt sich ein systematisches Vorgehen. Der Beleidigungsparagraph wird hier als Instrument zum Mund-tot-Machen politischer Kritik missbraucht. Verschärft wird dieses dadurch, dass (so die Aussage einer Staatsschutzbeamtin) seitens des CDU-Politikers Gail keine Strafanzeige gestellt wurde, sondern Polizei und Staatsanwaltschaft aus eigenem Interesse agierten.

- Mehr zum Fall Gail im Kapitel 1 und unter www.luegen-gail.de.vu.